

Mittelzuteilung nach Gottesdienstorten oder nach Mitgliedern (Erläuterungen zum Anzug zur Anpassung der Finanzhaushaltsordnung)

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt gliedert sich in Territorialgemeinden, welche für die Betreuung der in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder zuständig sind. Von der Möglichkeit, sich einer anderen Kirchgemeinde zugehörig zu erklären, machen nur sehr wenige Mitglieder Gebrauch. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Mitglieder sich in erster Linie ihrer lokalen Kirchgemeinde zugehörig fühlen. Auch die Ausführungen von Prof. Dr. Thomas Schlag anlässlich der Synodesitzung vom 22. April 2016 legen den Schluss nahe, dass bei den meisten Mitgliedern der Bezug zur Quartier- bzw. Ortsgemeinde zentral ist.

Besonders bei den von vielen Mitgliedern nach wie vor geschätzten und daher gut genutzten, aber auch arbeitsintensiven Diensten, wie Taufe, Religionsunterricht, Kinder- und Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht, Seelsorge und Begleitung am Lebensende steht der örtliche Bezug im Vordergrund. Diese Dienste der Kirche werden durchaus auch von Nichtmitgliedern in Anspruch genommen und sind daher ein wichtiges Feld der Verkündigung. Der Stellenwert des regelmässigen Sonntagsgottesdienstes soll damit in keiner Weise geschmälert werden, doch ist leider nicht von der Hand zu weisen, dass er für viele Mitglieder unserer Kirche nicht oder nicht mehr von zentraler Bedeutung ist. Somit ist seine Wirkung gegen aussen eher bescheiden.

Aufgrund der beschriebenen Sachverhalte war es bis vor Perspektiven 2015 selbstverständlich, dass der Mitteleinsatz je Gemeinde im Verhältnis zu ihrer Mitgliederstärke stand. Mit Perspektiven 2015 wurde von diesem Grundsatz abgewichen und mit Perspektiven 2025 droht die Mitgliederstärke einer Kirchgemeinde ihre Bedeutung vollständig zu verlieren (vgl. Anhang B). Im Zentrum stehen bei Perspektiven 2025 die Gottesdienstorte, welche zur Erfüllung eines Grundangebots einen Globalbeitrag erhalten sollen.

Weniger ortsgebundene, auf spezifische Zielgruppen ausgerichtete Standorte werden bei diesem Vorgehen bevorzugt. So gibt es einige Gottesdienstorte, die im Verhältnis zur Stärke ihrer Gottesdienstgemeinde relativ wenige Mitglieder betreuen müssen. Die vielfältigen und arbeitsintensiven Aufgaben mit starkem Mitgliederbezug fallen an diesen Orten also in wesentlich geringerem Ausmass an, was die Mitarbeitenden entlastet und ihnen den Freiraum verschafft, sich verstärkt um die „Kern“- oder Gottesdienstgemeinde zu kümmern. Dies wiederum führt zu einer erhöhten Attraktivität der Gemeinde als Gottesdienstort, was seinerseits das Potential zur Beschaffung von Drittmitteln erhöht.

Die entgegengesetzte Wirkung ergibt sich bei den anderen Gottesdienststandorten. Durch vorausgegangene Standortvereinbarungen und teilweise auch selbstverschuldeter falscher Prioritätensetzung entstanden mitgliederstarke Gemeinden, die tendenziell über einen verhältnismässig schwachen Gottesdienstbesuch verfügen. Die dort tätigen Mitarbeitenden haben jedoch kaum die Ressourcen, die Attraktivität der Gottesdienste zu erhöhen und Gemeindebau zu betreiben. Sie sind bereits zu stark mit mitgliederbezogenen Aufgaben wie Kasualien und kirchlichem Unterricht belastet. Auch das Einwerben von Drittmitteln wird für Gemeinden in dieser Situation äusserst schwierig.

Schlussfolgerung

Aus Sicht der Anzugssteller widerspricht die Mittelzuteilung je Gottesdienstort ohne angemessene Berücksichtigung der Mitgliederstärke einer Gemeinde dem Wesen unserer Kirche. Das Vorgehen setzt einseitige Akzente und führt möglicherweise zu einer Vernachlässigung oder Verengung der Verkündigung und anderer zentraler kirchlicher Aufgaben. Zudem haben die Mitglieder als Steuerzahler Anrecht darauf, in ihrer Gemeinde angemessen betreut zu werden. Die Anzugssteller beantragen deshalb eine Anpassung der Finanzhaushaltsordnung (vgl. Anhang A), die grundsätzlich eine Mittelverteilung unter den Gemeinden im Verhältnis zur jeweiligen Mitgliederzahl vorsieht. Dabei soll mit einem Korridor von +/- 15% die nötige Flexibilität gewahrt bleiben. Ungeachtet dessen bestünde nach wie vor die Möglichkeit, dass eine spezielle Aufgabe einer Gemeinde, wie z.B. die Stadtkirchenarbeit am Münster, als kantonalkirchlicher Dienst definiert und entsprechend organisiert und finanziert wird.

Beilagen:

Anhang A: Anzug zur Anpassung der Finanzhaushaltsordnung

Anhang B: Erläuternde Grafiken und Angaben

Anhang C: Gesamter § 18 der Finanzhaushaltsordnung

Anzug zur Anpassung der Finanzhaushaltsordnung

Die Anzugsteller beantragen folgende Ergänzungen des § 18 der Ordnung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsordnung). Die Ergänzungen sind grösser und fett gedruckt, der übrige Text bleibt unverändert.

§ 18 Abs. 1 lit. a Ziff. 2

Neu:

die Verteilung der gesamten Ausgaben auf die verschiedenen Hauptkostenstellen, **wobei die Verteilung unter den Gemeinden grundsätzlich im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl am Ende des vorangegangenen Rechnungsjahres erfolgt;**

§ 18 Abs. 1 lit. d

Neu:

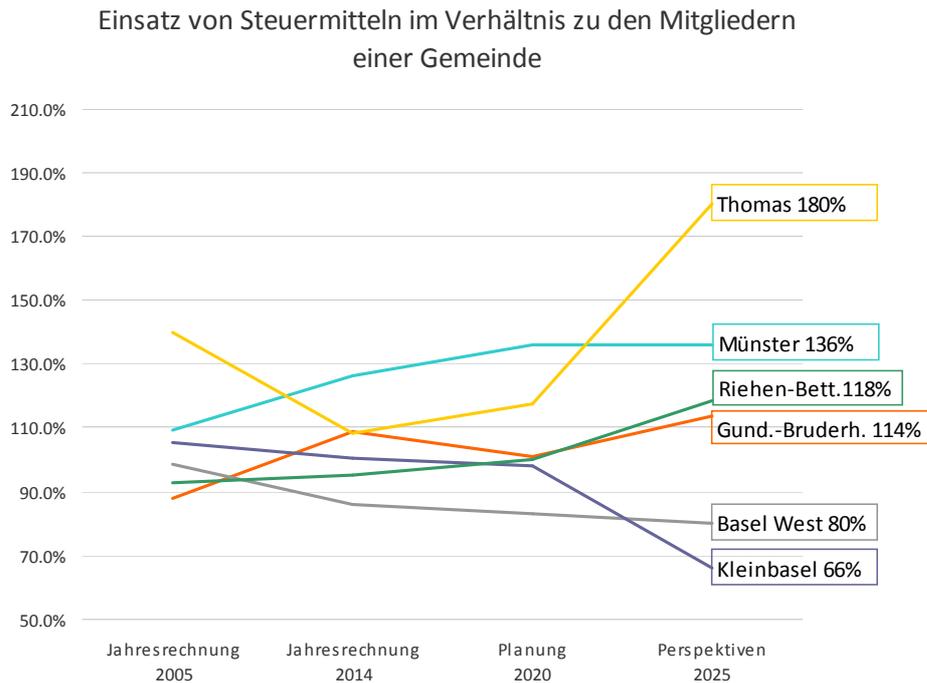
Der Kirchenrat stellt aufgrund der einzelnen bei ihm eingehenden Planungsbudgets ein umfassendes Planungsbudget zusammen, welches er der Synode in der Form eines Ratschlags zur Beschlussfassung vorlegt. Er prüft dabei die Anträge betreffend Veränderung der Eckdaten und entscheidet, wieweit er diese Anträge im Rahmen seiner Vorlage an die Synode berücksichtigen will. Er kann von den ihm zugegangenen Planungsbudgets abweichen, sofern diese nicht den vorgegebenen Eckdaten entsprechen oder aus betriebswirtschaftlichen Gründen unpraktikabel sind. **Der Kirchenrat kann einer Gemeinde mehr oder weniger Mittel zuteilen, als ihr aufgrund ihrer Mitgliederzahl zustünden, dabei darf die Abweichung fünfzehn Prozent nicht überschreiten und muss begründet werden.** Die Kosten der Gebäude, davon ausgenommen die Kosten für Amtswohnungen, werden im Planungsbudget nicht angerechnet. Der Kirchenrat weist bei der Behandlung der bei ihm eingegangenen Planungsbudgets im Rahmen der verfügbaren Mittel jeder Kostenstelle eine ihrer Funktion und ihrer Personaldotation angemessene Zahl von Gebäuden und Räumen zu.

Die Anzugsteller beantragen das Geschäft an die Planungskommission zu überweisen, welche in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat bis zur Synodesitzung vom 23. November 2016 eine definitive Formulierung sowie allfällige Alternativvorschläge ausarbeitet und diese dann der Synode zum Entscheid vorlegt.

Riehen, 18. Mai 2016

Unterzeichnende:

| | | | |
|----------------------|-------------------------|---------------------|-------------------------|
| Wenk Stephan | Riehen-Bettingen | Meister-Merz Sarah | Riehen-Bettingen |
| Brunner-Nill Edith | Riehen-Bettingen | Pfleiderer Georg | Riehen-Bettingen |
| Christ Felix | Kleinbasel | Schiess Christian | Kleinbasel |
| Diezig Pia | Basel West | Schönthaler Dominik | Riehen-Bettingen |
| Dingeldein Urs | Kleinbasel | Schreier Thomas | Kleinbasel |
| Dubec Egger Nicole | Gundeldingen-Bruderholz | Schulter Maria Anna | Kleinbasel |
| Freivogel Andreas | Riehen-Bettingen | Spöndlin Ruedi | Basel West |
| Frick Helga | Kleinbasel | Vontobel Christian | Basel West |
| Hoenen Caroline | Riehen-Bettingen | Walter Joëlle | Gundeldingen-Bruderholz |
| Klaiber Andreas | Riehen-Bettingen | Wasser Rudolf | Kleinbasel |
| Kusmierz Katrin | Basel West | Winkler Beat | Riehen-Bettingen |
| Meier-Oberle Therese | Basel West | Zinsstag Jakob | Gundeldingen-Bruderholz |



Circa die Hälfte des jährlichen Ausgabenbudgets der ERK BS wird für die Kirchgemeinden eingesetzt. Davon erhält jede Kirchgemeinde einen gewissen Anteil, der jedoch nicht im Verhältnis zu ihrer Mitgliederstärke steht. In obiger Grafik wird der prozentuale Anteil einer Kirchgemeinde vom Ausgabenbudget ins Verhältnis zum Mitgliederanteil der Kirchgemeinde gesetzt.

So wird die Kirchgemeinde Kleinbasel gemäss P25-2 nur 66% jener Mittel erhalten, die ihr zugestanden würden, wenn man die Mittel gleichmässig nach Mitgliederstärke verteilen würde. In Franken bedeutet dies, dass Kleinbasel CHF 710'000 erhält, was dem Beitrag für gut eineinhalb Gottesdienstorten entspricht. Würde man die Mittel pro Kopf verteilen, erhielte Kleinbasel rund CHF 1'070'000, das entspräche einer Erhöhung um knapp zwei Pfarrstellen.

Gegensätzlich ist die Situation bei der Kirchgemeinde Münster, für welche zweieinhalb Gottesdienststandorte vorgesehen sind, die aber über rund ein Viertel weniger Mitglieder verfügt als Kleinbasel. Sie erhält mit P25-2 136% jener Mittel, die ihr allein aufgrund ihrer Mitgliederstärke zustehen würden. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Münster CHF 1'080'000 aus Steuermitteln erhalten soll. Würde man die Mittel pro Kopf verteilen, erhielte die Gemeinde Münster nur rund CHF 790'000, also knapp eineinhalb Pfarrstellen weniger.

| | Mitglieder | | Minimum 85% | Genau 100% | Maximum 115% |
|----------------------|---------------|---------------|--|------------------|---|
| | Anzahl | % | | | |
| Münster | 4'094 | 14.2% | 674'816 | 793'902 | 912'987 1'080'000 |
| Gundeldinger | 4'125 | 14.3% | 679'926 | 799'913 | 910'000 919'900 |
| Basel West | 9'133 | 31.7% | 1'420'000 | 1'771'056 | 2'036'715 |
| Thomas | 887 | 3.1% | 146'205 | 172'006 | 197'806 310'000 |
| Kleinbasel | 5'528 | 19.2% | 710'000 | 1'071'981 | 1'232'778 |
| Riehen-Bettin | 5'008 | 17.4% | 825'472 | 971'143 | 1'116'814 1'150'000 |
| Total | 28'775 | 100.0% | 4'743'000 | 5'580'000 | 6'417'000 |

Obige Aufstellung zeigt die möglichen Auswirkungen der beantragten neuen Regelung. So müssten resp. könnten zum Beispiel der Gemeinde Basel West mindestens CHF 1'505'000 und maximal CHF 2'036'000 zur Verfügung gestellt werden. Der in Perspektiven 2025 vorgesehene Budgetbetrag von rund CHF 1'420'000 (farbig umrandet) läge somit unterhalb der vorgesehenen Spanne.

Auszug aus der Finanzhaushaltsordnung

(Vorgeschlagene Anpassungen gemäss Anzug sind fett, kursiv und in Klammern eingefügt)

§ 18

Die Ausarbeitung des Planungsbudgets für ein bestimmtes Rechnungsjahr geschieht nach dem folgenden Verfahren:

- a) Zu Beginn jedes Rechnungsjahres legt der Kirchenrat für dasjenige zukünftige Rechnungsjahr, für welches ein Planungsbudget erstellt werden muss, die folgenden Eckdaten fest:
 1. die Gesamtsumme der im betreffenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben;
 2. die Verteilung der gesamten Ausgaben auf die verschiedenen Hauptkostenstellen (**wobei die Verteilung unter den Gemeinden grundsätzlich im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl am Ende des vorangegangenen Rechnungsjahres erfolgt**);
 3. die Durchschnittskostenwerte für die einzelnen Personalstellen und Amtswohnungen, auf deren Basis diese Kosten den einzelnen Kostenstellen im Planungsbudget angerechnet werden sollen.
- b) Der Kirchenrat teilt diese Eckdaten den Kirchgemeinden mit und setzt ihnen gleichzeitig eine Frist, innert welcher sie ihre auf diesen Eckdaten basierenden Planungsbudgets für das betreffende Rechnungsjahr einzureichen haben.
- c) Die Gemeinden erstellen je ein Planungsbudget und reichen dieses dem Kirchenrat innert der gesetzten Frist ein. Mit der Einreichung eines Planungsbudgets verbundene Anträge, dass einer bestimmten Kostenstelle ein grösserer Ausgabenbetrag zuzugestehen sei, dass der Anrechnung bestimmter Kosten andere Werte zugrunde zu legen seien oder dass die vorgegebenen Eckdaten in anderer Weise zu verändern seien, sind gesondert zu begründen.
- d) Der Kirchenrat stellt aufgrund der einzelnen bei ihm eingehenden Planungsbudgets ein umfassendes Planungsbudget zusammen, welches er der Synode in der Form eines Ratschlags zur Beschlussfassung vorlegt. Er prüft dabei die Anträge betreffend Veränderung der Eckdaten und entscheidet, wieweit er diese Anträge im Rahmen seiner Vorlage an die Synode berücksichtigen will. Er kann von den ihm zugegangenen Planungsbudgets abweichen, sofern diese nicht den vorgegebenen Eckdaten entsprechen oder aus betriebswirtschaftlichen Gründen unpraktikabel sind. **(Der Kirchenrat kann einer Gemeinde mehr oder weniger Mittel zuteilen, als ihr aufgrund ihrer Mitgliederzahl zustünden, dabei darf die Abweichung fünfzehn Prozent nicht überschreiten und muss begründet werden.)** Die Kosten der Gebäude, davon ausgenommen die Kosten für Amtswohnungen, werden im Planungsbudget nicht angerechnet. Der Kirchenrat weist bei der Behandlung der bei ihm eingegangenen Planungsbudgets im Rahmen der verfügbaren Mittel jeder Kostenstelle eine ihrer Funktion und ihrer Personaldotation angemessene Zahl von Gebäuden und Räumen zu.
- e) Der Kirchenrat teilt den Kirchgemeinden unverzüglich mit, ob und wie er bei der Erstellung seiner Budgetvorlage von den eingereichten Planungsbudgets abgewichen ist und wieweit er allfällige Anträge betreffend Veränderung der Eckdaten in der Budgetvorlage berücksichtigt hat.
- f) Der Kirchenrat hält im Anhang zur Budgetvorlage zuhanden der Synode fest, welche Anträge betreffend Veränderung der Eckdaten bei ihm eingingen, wie diese Anträge begründet wurden und wie der Kirchenrat darüber entschieden hat. Ebenfalls ist im Anhang festzuhalten, welche Veränderungen der Kirchenrat an den bei ihm eingegangenen Planungsbudgets vorgenommen hat und aus welchen Gründen dies erfolgt ist.
- g) Die Erstellung der Planungsbudgets für die kantonalkirchlichen Ämter und Dienste erfolgt nach den Anweisungen des Kirchenrats.